

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/963a1089-5742-38c6-9b39-36c48a190e06>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Titel | Strafgesetzbuch (StGB) |
| Amtliche Abkürzung | StGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 450-2 |

§ 59c StGB - Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die [§§ 53 bis 55](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe ([§§ 53 bis 55](#) und [58](#)) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorbehaltene Strafe in den Fällen des [§ 55](#) einer erkannten Strafe gleichsteht.

